

Dritter Titel.

Die Körperschaften.

§ 62. Im Allgemeinen.

I. Begriff und Wesen. Der äußere Begriff der heutigen Körperschaft deckt sich mit dem der römischen universitas: ein Verein, der als Ganzes eine von der Summe der Mitglieder verschiedene Person ist. Das innere Wesen unserer Körperschaft aber ist nicht das der römischen universitas.

Die römische universitas tritt, wie wir gesehen haben, den sie bildenden singuli als ein in sich abgeschlossenes Subjekt mit der Geltung eines künstlichen Individuums fremd gegenüber. Zwischen der fingierten Person und den natürlichen Personen, die einander nichts nehmen und nichts geben, besteht hier kein personenrechtliches Band, sondern nur die Möglichkeit gleicher Rechtsbeziehungen, wie sie zwischen unverbundenen Individuen vorkommen. Darum geht das ganze Gemeinschaftsverhältniß in dem Einheitsrechte der personifizierten universitas auf, während alles Vielheitsrecht der singuli völlig außerhalb des Verbandes liegt. Die universitas bildet daher einen unvermittelten Gegensatz zu jeder unter mehreren Personen bestehenden Gemeinschaft, bei der nach dem Prinzip der römischen communio und societas umgekehrt keinerlei rechtliche Einheit vorhanden ist, sondern alles Gemeinschaftliche sich in getrennte Individualsphären auflöst.

Die deutsche Körperschaft ist als reale Gesamtperson das von den verbundenen Einzelpersonen getragene und ihnen zugehörige Gemeinwesen. Zwischen der Gesamtperson und den Einzelpersonen, die einander nehmend und gebend beeinflussen, schlingt sich hier ein personenrechtliches Band, wie es in gleicher Weise außerhalb einer Körperschaft nicht vorkommen kann. Darum wird hier das Gemeinschaftsverhältniß nicht nothwendig durch das Einheitsrecht des Ganzen aufgezehrt, kann vielmehr zugleich in verbundenem Vielheitsrechte der Glieder zur Erscheinung kommen. Durch überwiegende Ausbildung des Vielheitsrechtes auf Kosten des Einheitsrechtes vermag die deutsche Körperschaft sich einer in den Theilhabern beschlossenen Gemeinschaft oder Gesellschaft stark anzunähern. Da nun aber von der andern Seite her die deutschen Gemeinschaften und Gesellschaften vermöge des Prinzips der gesammten Hand, das sie zur Entfaltung einer Personeneinheit auf Kosten der gesonderten Individualsphären befähigt, sich der Körperschaft nähern

können, so wird im deutschen Rechte die Kluft, die im römischen Rechte zwischen Gemeinheit und Gemeinschaft gähnt, durch eine Fülle von Zwischengebilden ausgefüllt.

Die romanistische Theorie war genöthigt, alle diese dem römischen Recht unbekannten Gebilde des deutschen Rechts in die eine oder andere der römischen Kategorien zu zwingen. War dies schon in der Zeit der naiven Umdeutung des römischen Rechtes nicht ohne Verstümmelung der deutschen Rechtsinstitute ausführbar, so wuchs der Widerspruch zwischen Theorie und Leben, seitdem man die römischen Begriffe reiner und schärfer erfaßte.

Gegen dieses Verfahren wandte sich die von Beseler begründete germanistische Genossenschaftstheorie. Sie wies zutreffend darauf hin, wie wenig der römische Gegensatz von universitas und societas den Reichthum der germanischen Assoziationen erschöpfe. Statt aber an Stelle dieses Gegensatzes die Gegenübersetzung deutschrechtlicher Körperschaften und Gemeinschaften einzuführen, suchte sie in ihrer ursprünglichen Fassung die Abhülfe in der Einschiebung des mittleren Begriffes der deutschen „Genossenschaft“, dem sie sowohl Körperschaften mit stark ausgeprägtem Sonderrechte der Glieder wie Gemeinschaften mit deutlich entwickelter Personeneinheit untersellte¹. In dem alsbald entbrannten Kampfe wurde die Blöfse, die sich die Genossenschaftstheorie durch eine derartige Verkoppelung von Vereinigungen mit und ohne Persönlichkeit gegeben hatte, von ihren zahlreichen Gegnern zu erfolgreichen Angriffen ausgenützt². Noch heute lieben es ihre Wider-

¹ So Beseler, *Erbv.* I (1835) S. 76 ff. u. ausführlicher *Volksr. u. Juristenr.* (1843) S. 158 ff. Ferner Bluntschli, *Staats- und Rechtsgesch. v. Zürich* I 78 ff., *D.P.R.* § 33 ff.; Schüler, *Jurist. Abh.* I. (1847) S. 223 ff.; Mittermaier, *D.P.R.* I § 120 ff.; Wolff, *D.P.R.* I § 64 ff.; Renaud, *D.P.R.* I § 57 ff., *Z. f. D. R.* IX 1 ff. (anders später, vgl. unten Anm. 2). Aehnlich auch Weiske in der oben § 58 Anm. 31 angef. Schrift. Hierher gehören auch die Theorien, die dem Begriff der Genossenschaft den der formellen oder kollektiven Personeneinheit substituiren; so Jolly, *Z. f. D. R.* XI 318 ff., Unger, *Oest.P.R.* I 330 ff. (anders später, vgl. unten Anm. 2). — Neuerdings neigt zur Annahme solcher Zwischengebilde auch Bekker, *Pand. I.* 251 ff., u. für das preuß. R. Dernburg, *Preuß. P.R.* I § 58. In gewisser Weise kehrt dazu auch Sohm zurück; vgl. unten Anm. 4.

² Gegen die Genossenschaftstheorie richten sich namentlich: Thöl, *Volksr., Juristenr. u. s. w.* (1846) S. 18 ff.; R. Schmid, *Arch. f. civ. Pr.* XXXVI 148 ff.; Gerber, *Z. f. Civilr. u. Proz.* N. F. XII 193 ff. (*Ges. Abh.* S. 188 ff.), *D.P.R.* § 49; Römer, *Z. f. D. R.* XII 104 ff.; Reyscher *ib.* XVI 148 ff.; Unger, *Krit. Uebersch.* VI 180 ff.; Renaud, *Das Recht der Aktiengesellschaften* 1. Aufl. (1863) § 9, 2. Aufl. § 10; K. Maurer, *Krit. V. J. Schr.* IX 123 ff.; Lewis *ib.* XVI 560 ff., XXII 87 ff.; Roth, *Zur Lehre von der Genossenschaft*, München 1876; Schuster, *Z. f. d.*

sacher, sich an ihre anfängliche Formulierung zu halten, als lehre sie hartnäckig ein undenkbares Etwas, das zwischen Sein und Nichtsein einer Verbandsperson in der Mitte schwebt³. Allein die Genossenschaftstheorie hat längst unter Mitarbeit ihres Begründers ihr Gährungsstadium überwunden und sich zu einer deutschrechtlichen Körperschaftslehre nebst einer sie ergänzenden deutschrechtlichen Gemeinschafts- und Gesellschaftslehre abgeklärt⁴. Wenn sie trotzdem noch immer lebhaft bekämpft wird, so ist sie doch mit ihren praktischen Folgesätzen mehr und mehr durchgedrungen. Ihre Gegner meinen nur, das gleiche Ziel von den römischen Grundbegriffen her dadurch erreichen zu können, daß sie moderne „Modifikationen“ des Rechtes der „universitas“ wie der „societas“ annehmen. Auf diesem Wege aber verkehrt man zuerst die römischen Begriffe in ihr Gegenteil und wird zuletzt gleichwohl den Erscheinungen unseres Rechtslebens nur unvollkommen gerecht. Wollen wir also Widersprüche und Halbheiten vermeiden, so müssen wir mit der Genossenschaftstheorie von den deutschen Begriffen ausgehen.

Demgemäß haben wir statt des römischen Gegensatzes den deutschen Gegensatz zwischen körperschaftlicher und gesellschaftlicher Vereinigung zu Grunde zu legen. Beiderlei Gebilde haben wir durch einen scharfen begrifflichen Einschnitt zu sondern. Denn wir müssen das Dasein einer vom Rechte anerkannten selbständigen Verbandsperson hier bejahen und dort verneinen. Allein auf der einen

P. u. ö. R. d. G. IV 547 ff., 769 ff.; Laband, Z. f. H.R. XXX 483 ff.; Rümelin, Zweckverm. u. Genoss. S. 68 ff.; Walter, D.P.R. § 84; Dahn, Deut. Rechtsbuch S. 101 ff.; Stobbe, D.P.R. I § 51; Böhlau, Meckl. L.R. II § 150; Windscheid, Pand. § 58 Anm. 5. Auch Heusler, Inst. I 262 ff., gehört zu den Gegnern; vergl. darüber Gierke, Genossenschaftstheorie S. 311 ff. u. 906.

³ So die b. Gierke a. a. O. S. 3 Anm. 1 Angeführten u. seitdem z. B. Franken, D.P.R. S. 90, der jedoch seinerseits in dem von ihm ins Obligationenrecht verwiesenen Begriff der „korporativen Gesellschaft“ (S. 104 ff. u. 450 ff.) ein erst recht unhaltbares Zwittergebilde konstruiert.

⁴ Vgl. bes. Beseler, D.P.R. I § 66 ff.; Gierke in den oben § 58 Anm. 1 u. 41 angef. Werken, sowie Art. „Korporationen“ in Holtzendorfs Rechtslex. II 560 ff.; Gengler, D.P.R. § 28; im Wesentlichen auch Dernburg, Pand. I § 61. — Abweichend Sohm, Die deutsche Genossenschaft, Leipzig 1889. Er will zwischen die römische Korporation und das römische Miteigentum die beiden Rechtsformen der deutschen Genossenschaft und des deutschen Gesamteigentums einschieben, von denen diese eine Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsgemeinschaft, jene eine Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsorganisation sei; die „Genossenschaft“ ist ihm also hinsichtlich der „Zuständigkeit“ der Gemeinschaftssphäre eine bloße Personenvielheit, dagegen hinsichtlich der „Verwaltung“ derselben eine körperschaftliche Einheit.

Seite müssen wir in den Körperschaftsbegriff die Möglichkeit einer verfassungsmässigen Ergänzung des Einheitsrechtes der Verbandsperson durch vielheitliches Sonderrecht der Glieder, auf der anderen Seite in den Gesellschaftsbegriff die Möglichkeit einer Zusammenfassung der Personenmehrheit zu einer Personeneinheit aufnehmen. Nennen wir die hierbei wirksamen deutschen Rechtsgedanken einerseits das genossenschaftliche Prinzip und andererseits das Prinzip der gesamten Hand, so können wir sagen, daß die deutsche Körperschaft einer mehr oder minder durchgeführten genossenschaftlichen Struktur, die deutsche Gesellschaft oder Gemeinschaft einer mehr oder minder entwickelten Einheit zur gesamten Hand fähig ist. Hieraus erklärt sich die außerordentliche Dehnbarkeit, die im Gegensatz zu den spröden römischen Begriffen den unseren eignet; hieraus die nahe Berührung, die im Leben zwischen den untersten Gliedern der Körperschaftsreihe und den obersten Gliedern der Gesellschaftsreihe stattfindet; hieraus die nun doch einmal durch keinen juristischen Machtspruch wegzuschaffende innere Verwandtschaft zwischen Gebilden diesseits und jenseits der trennenden begrifflichen Grenze⁵.

In diesem Sinne haben wir nunmehr, während von der gesamten Hand später zu reden ist, das deutsche Körperschaftsrecht zu behandeln.

II. Arten. Die bestehenden Körperschaften lassen sich unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten eintheilen. Die wichtigste Eintheilung ist heute die in öffentliche und private Körperschaften. Sie tritt indess, da die öffentlichen Körperschaften hier nur wegen ihrer gleichzeitigen privatrechtlichen Bedeutung in Betracht kommen, für uns zunächst in den Hintergrund und wird erst später zu würdigen sein (§ 75). Eine ehemals fundamentale Eintheilung ist die in weltliche und kirchliche Körperschaften. Ihr kommt auch heute deshalb grundsätzliche Bedeutung zu, weil das kirchliche Körperschaftsrecht durch das Kirchenrecht eigenthümlich ausgestaltet und nur aus seiner besonderen Geschichte zu verstehen ist. Darum fallen die kirchlichen Körperschaften aus dem Rahmen des deutschen Privatrechtes heraus und sind auch bei der Aufstellung allgemeiner deutschrechtlicher Sätze über Körperschaften nur aus der Ferne zu beachten. In durchgreifender Weise lassen sich ferner die Körperschaften in Gemeinden und Genossenschaften unterscheiden. Wir werden unten sowohl von

⁵ Gierke, Genossenschaftstheorie S. 306 ff. Bezeichnend ist, daß das Handelsgesetzbuch Gesellschaften und Körperschaften nicht nur dem gleichen Namen der „Handelsgesellschaft“ unterstellen, sondern auch in Entfaltung einheitlicher Grundgedanken stufenweise ausbauen konnte.

Gemeinden insbesondere wie von Genossenschaften insbesondere handeln und hierbei ihre weitere Verzweigung in Gattungen und Arten verfolgen, auch die Stelle angeben, wo das besondere Recht jeder Körperschaftsart entweder in diesem Werke oder in anderen Theilen der Rechtslehre darzustellen ist. Vorher aber ist unter den soeben bezeichneten Einschränkungen eine allgemeine Theorie des geltenden deutschen Körperschaftsrechtes zu entwickeln.

Keine Körperschaften sind Verbände ohne Privatrechtsfähigkeit, mögen sie auch als publizistische Subjekte anerkannt sein⁶. Eben- sowenig die als ständige Einheiten innerhalb eines Verbandes funktionirenden Organe, wie die im Leben oft als „Körperschaften“ bezeichneten staatlichen und kommunalen Repräsentativorgane⁷ oder die als „Kollegien“ organisirten Behörden⁸.

§ 63. Entstehung der Körperschaften.

Zur Entstehung einer Körperschaft bedarf es der Erzeugung eines zu selbständigem Dasein geeigneten Gemeinwesens und der Anerkennung desselben als Verbandsperson.

I. Erzeugung. Die Erzeugung von Gemeinwesen erfolgt durch Lebensvorgänge, in denen sich die soziale Schöpfungskraft des Menschen offenbart. Diese Vorgänge gehören der Welt der geschichtlichen Thatsachen an. Sie haben aber, da sie sich durch äußere menschliche Willensaktionen vollziehen, eine der Rechtsordnung zugängliche Seite. Ungleich dem Werden der Einzelwesen wird daher das Werden der Gemeinwesen in größerem oder geringerem Umfange durch Rechtssätze bestimmt¹.

1. Grundlagen. Voraussetzung für die Erzeugung einer Körperschaft ist das Vorhandensein der für ihre Bildung wesentlichen Elemente oder ihres sogenannten „Substrates“.

⁶ Gierke, Genossenschaftstheorie S. 170 ff., Regelsberger § 77 VIII. So sind z. B. Innungsausschüsse niemals Körperschaften (R.Gew.O. § 102), Innungsverbände dagegen können zwar Körperschaftsrechte erlangen, aber auch als bloße publizistische Verbandssubjekte bestehen (ib. § 104a ff.)

⁷ Gierke a. a. O. S. 172 Anm. 1; Jellinek, Syst. der subj. öff. R. S. 226.

⁸ Gierke a. a. O. S. 172 Anm. 2—3 und R.Ger. XXIII Nr. 56 S. 264, Regelsberger § 79 II, bes. aber Bernatzik a. a. O. S. 169 ff., wo der Stand der alten Streitfrage über die juristische Persönlichkeit der Behörden erschöpfend dargelegt ist. — Auf die Frage, ob die Organe als publizistische Subjekte zu betrachten sind, kann hier nicht eingegangen werden; vgl. darüber Gierke a. a. O. S. 173 ff., Bernatzik S. 230 ff., Jellinek S. 212 ff.

¹ Gierke, Genossenschaftstheorie S. 23 ff.